

Im Hamburger Stadtgebiet sind in den vergangenen Jahren bereits einige Fahrradstraßen eingerichtet worden. Weitere Abschnitte sind in den kommenden Jahren geplant, um der stetig steigenden Bedeutung und der Zunahme des Radverkehrs im Hamburger Stadtgebiet gerecht zu werden.

Eingerichtet wurden bislang folgende Fahrradstraßen:

- » im westlichen Grindelviertel
- » im Brookdeich in Bergedorf-Süd
- » entlang des Eilbekkanals in der Uferstraße – Lortzingstraße
- » Südlich S-Bahnhof Veddel parallel zur Wilhelmsburger Reichsstraße
- » am Falkensteiner Ufer
- » auf der Nebenfahrbahn der Adenauerallee
- » im Harvestehuder Weg zwischen Hausnummer 44 (Anglo German Club) und Alte Rabenstraße

Geplant sind weitere Fahrradstraßen, z.B.:

- » in der Bellevue
- » in der Fährhausstraße – Schöne Aussicht – Eduard-Rhein-Ufer



Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zu „Zeichen 244.1 – Beginn einer Fahrradstraße“ in der Fassung, die seit 1.4.2013 gilt:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnenbenutzung und über die Vorfahrt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.hamburg.de/radverkehr



Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)
V.i.S.d.P. Helma Krstanoski
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Hamburg fördert den Radverkehr.
Lesen Sie hier Wissenswertes
über Fahrradstraßen.

Was ist eine Fahrradstraße?

Eine Fahrradstraße ist eine Straße, die in ihrer ganzen Breite als Radweg ausgewiesen ist – ganz formell ein „Sonderweg für Radverkehr“. Eine richtige Straße also, die nur für Fahrradfahrer gedacht ist. Voraussetzung für eine Fahrradstraße ist, dass der Radverkehr bereits die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.



Ohne Zusatzschilder dürfen ab hier nur noch Fahrradfahrer in die Straße einfahren. Die Straße gehört in der gesamten Fahrbahnbreite in diesem Fall nur dem Radverkehr.



Dieses Schild zeigt das Ende einer Fahrradstraße.



Wer darf in einer Fahrradstraße fahren?

Bei einer Fahrradstraße ist es möglich, auch anderen Fahrzeugverkehr durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen ausnahmsweise zuzulassen. Bevor Fahrradstraßen eingerichtet werden muss daher geprüft werden, ob Kraftfahrzeugen eine alternative Verkehrsführung zur Verfügung steht oder ob sie weiterhin die Straße befahren dürfen. Folgende zusätzliche Beschilderungen regeln die Zufahrt in eine Fahrradstraße:



Bei der Zusatzbeschilderung dürfen alle Kraftwagen und mehrspurige Kraftfahrzeuge sowie Krafträder die Straße befahren. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.



Bei dieser Zusatzbeschilderung dürfen alle einfahren, die ein Anliegen haben, z.B. ein anliegendes Grundstück besuchen.



Bei dieser Zusatzbeschilderung ist die Fahrradstraße auch für Skater freigegeben.

Das bleibt gleich:

- » Anwohner und Lieferverkehr dürfen bei entsprechender Zusatzbeschilderung wie bisher die Straßen befahren, maximal mit Tempo 30
- » Parkplätze bleiben wie bisher oder wie durch die Beschilderung bzw. Gestaltung angeordnet
- » Einbahnstraßen- und Vorfahrtregeln bleiben wie beschildert, sonst gilt rechts vor links (Ausnahme Gehwegüberfahrten)

Das ändert sich:

- » Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- » Tempo 30, mit Rücksicht auf Radfahrer ggf. langsamer



Vorfahrtsregeln in einer Fahrradstraße

Soweit nichts anderes beschildert ist, gilt an Kreuzungen und Einmündungen rechts vor links. Ausnahme sind Gehwegüberfahrten wie z.B. in der Uferstraße – Lortzingstraße: Wenn die Nebenstraße auf Gehwegniveau aufgepflastert ist, müssen Verkehrsteilnehmer hier die Vorfahrt der Fahrzeuge auf der Fahrradstraße beachten. Dies folgt aber nicht aus der Fahrradstraße an sich, sondern daraus, dass beim Einfahren über einen abgesenkten Bordstein grundsätzlich Wartepflicht besteht (§ 10 Straßenverkehrsordnung, StVO).

In Hamburg achten die Verkehrsplaner darauf, dass:

- » durch die Gestaltung die besondere Situation auf der Fahrbahn verdeutlicht wird,
- » an neuen Fahrradstraßen ausreichend Abstand zu parkenden Autos besteht. Die Unfallgefahr durch plötzlich aufgehende Autotüren kann so vermieden werden (häufige Unfallursache in Nebenstraßen).